

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband  
Schleswig-Holstein**

(federführend 2014)

**Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag**

---

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Vorsitzende  
Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per Mail

24105 Kiel, 28.10.2014

Unser Zeichen: 30.04.16 kie/ze-ma  
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3538

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung**

Ihr Schreiben vom 22.09.2014 - AZ: L 21

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und trägt folgende Anmerkungen vor:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetz (Landtagsdrucksache 18/2106) wird von den Kommunalen Landesverbänden grundsätzlich begrüßt.

Der Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen ist auch und insbesondere in Kommunalverwaltungen für eine professionelle und rechtssichere Arbeitsweise unabdingbar. Die ständige Fortschreibung des Rechts in nahezu allen Bereichen, mit denen Kommunalverwaltungen in Berührung kommen, macht einen schnellen und einfachen Zugang zur gerichtlichen Auslegungs- und Entscheidungspraxis unverzichtbar.

Gerade kleinere Kommunalverwaltungen stehen wiederholt vor dem Problem, dass sich ein kostenpflichtiger Zugang zu einer umfassenden juristischen Datenbank aufgrund der bloß gelegentlichen Nutzung finanziell nicht darstellen lässt. Eine gewisse Grundversorgung mit juristischen Entscheidungen wird durch die kostenfreie Landesrechtsprechungsdatenbank in Schleswig-Holstein sowie durch weitere kostenfrei zugängliche Datenbanken sichergestellt. Letztere können i.d.R. jedoch nur bereichsspezifische Sammlungen zur Verfügung stellen. Neben Entscheidungen von öffentlichem Interesse, die grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, besteht in Kommunalverwaltungen darüber hinaus ein Informationsinteresse an spezifischen Einzelfallentscheidungen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Relevant sind etwa Entscheidungen aus dem Bereich der Amtshaftung oder allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

---

**Städteverband Schleswig-Holstein**  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
<http://www.staedteverband-sh.de>

**Schleswig-Holsteinischer Landkreistag**  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)  
<http://www.sh-landkreistag.de>

**Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag**  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
<http://www.shgt.de>

Die in Nummer 5.2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Reduzierung des Gebührentarifs für die Überlassung von elektronisch zur Verfügung gestellten Dateien von 12,50 € auf 5,00 € je Entscheidung betrachten wir daher als begrüßenswerte Zugangserleichterung. Gleichzeitig wird dem verminderten Aufwand für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien im Vergleich zum Aufwand bei Papierakten Rechnung getragen. Da eine Gebühr zwingend nur den konkreten Aufwand widerspiegeln soll, halten wir die Gesetzesänderung allein aus diesem Gesichtspunkt heraus für geboten.

Abschließend möchten wir anregen, nach dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 JKGBbg, § 7 Abs. 1 Nr. 2 JKG Ba-Wü, § 7 Abs. 1 Nr. 2 JKG M.-V., § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürJKostG, § 122 Abs. 1 Nr. 2 JustG NRW, § 4 Abs. 1 Nr. 2 JKG Saarl., § 8 Abs. 1 Nr. 1 JKG BRE) den Tatbestand einer persönlichen Gebührenbefreiung zugunsten von Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Gebietskörperschaften, Zweckverbänden und Ämtern gesetzlich zu verankern. Erfasst werden sollten grundsätzlich alle Angelegenheiten der Selbstverwaltung, soweit die Angelegenheit nicht eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Kommunalrechts betrifft. Alternativ könnte der in § 1 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten (GebFrhG SH) verankerte Gebührenbefreiungstatbestand entsprechend erweitert werden.

Mit einer derartigen Gebührenbefreiung wäre nicht nur eine Kostenentlastung auf kommunaler Seite verbunden. Schätzungen im Freistaat Thüringen haben etwa ergeben, dass die Mindereinnahmen im Landeshaushalt „im niedrigen sechsstelligen Bereich“ liegen (vgl. Drs. 5/6564, S. 3, Thüringer Landtag), der mit der Gebührenerhebung verbundene Verwaltungsaufwand jedoch nicht ganz unbeträchtlich ist. Vor diesem Hintergrund könnte eine Gebührenbefreiung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung sowohl in der Justiz- als auch in den Kommunalverwaltungen leisten.

Schließlich ist in der Zusammenschau der bereits bestehenden Gebührenbefreiung für Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, wie sie in § 1 Abs. 1 GebFrhG SH vorgesehen ist, darauf hinzuweisen, dass eine derartige Gebührenbefreiung in anderen Bundesländern in Verbindung mit einer Gebührenbefreiung auch für Gemeinden besteht (vgl. § 6 Abs. 1 JKGBbg, § 7 Abs. 1 JKG Ba-Wü, § 7 Abs. 1 JKG M.-V., § 6 Abs. 1 ThürJKostG, § 122 Abs. 1 JustG NRW, § 4 Abs. 1 JKG Saarl., § 8 Abs. 1 JKG BRE). Dies erscheint auch sachlich gerechtfertigt. Denn der Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 1 GebFrhG SH knüpft ausschließlich an die Voraussetzung an, dass die vorgenannten Organisationen die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben (Art. 137 Abs. 5 WRV i.V.m. Art. 140 GG). Die Tatsache, dass Kirchen aus Mitgliedern bestehen und die Gemeinden und Gemeindeverbände aus den sie umfassenden Gebieten, vermag eine unterschiedliche Behandlung im Gebührenrecht nicht zu rechtfertigen. Beide „Institutionen“ sind formal betrachtet Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nach alledem bitten wir darum, die beabsichtigte Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes zum Anlass zu nehmen die Aufnahme eines umfassenden Gebührenbefreiungstatbestandes zugunsten von Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Gebietskörperschaften, Zweckverbänden und Ämtern mit Wohlwollen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Claudia Zempel  
Dezernentin